



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2008 Nr. 2](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.01.2008
Seite: 41

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)

203014

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu)

Vom 18. Dezember 2007

Auf Grund des § 197 Abs. 4 und des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 ([GV. NRW. S. 234](#)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 ([GV. NRW. S. 242](#)), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 ([GV. NRW. S. 744](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2005 ([GV. NRW. S. 844](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Formulierung „, geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 ([GV. NRW. S. 396](#))“ ersetzt durch die Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“.

2. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Anwärter nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) an Laufbahnlehrgängen des Instituts der Feuerwehr für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst teil.“

4. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 5 werden die Wörter „zur Ausbildung“ ersetzt durch die Wörter „zu einer neunmonatigen Ausbildung“. Der letzte Satz in § 12 Abs. 5 wird gestrichen.

6. In § 18 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f

GV. NRW. 2008 S. 41